

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Andrej Hunko, Thomas Nord, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Paul Schäfer, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Gegen Armut und soziale Ausgrenzung - Soziale Fortschrittsklausel in das EU-Vertragswerk aufnehmen**

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Jahre 2007 und 2008, insbesondere in den Sachen VW-Gesetz, Viking Line, Laval, Ruffert (Niedersächsisches Auftragsvergabegesetz) und Luxemburg, hat soziale Grundrechte und gewerkschaftliche Rechtspositionen wie öffentliche Einflussmöglichkeiten im Einzelfall beschnitten und auf Dauer nachhaltig in Frage gestellt. Niedrige Löhne und weniger demokratische Einflussnahme bedingen Armut und soziale Ausgrenzung. Das Ziel eines sozialen Europa ist weiter in die Ferne gerückt.
2. Die Urteile des EuGH beruhen im Kern darauf, dass in ihnen den Grundfreiheiten des Kapitals, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit, sowie den Wettbewerbsregeln Vorrang vor sozialen Grundrechten und sozialstaatlichen Verfassungswerten eingeräumt wurde. Das geschah, ohne dass eine Änderung des Vertragsrechts dazu Anlass und Berechtigung gegeben hätte.
3. Der Europäische Gewerkschaftsbund hat in der Erklärung seines Exekutiv Ausschusses vom 4. März 2008 demgegenüber die Forderung aufgestellt, die EU-Verträge durch die Aufnahme eines Protokolls zu ergänzen, das sozialen Grundrechte und gewerkschaftliche Rechtspositionen vor einer sie immer weiter einschränkenden Rechtsprechung schützt. Dem haben sich die deutschen Gewerkschaften, insbesondere der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) angeschlossen. Vor den Wahlen zum Europäischen Parlament am 6. Juni 2009 haben neben der Partei DIE LINKE auch die SPD und Bündnis90/Die Grünen diese gewerkschaftlichen Forderungen vorbehaltlos unterstützt.
5. Im Deutschen Bundestag unterstützte keine der anderen Fraktionen den entsprechenden Antrag der Fraktion DIE LINKE (16/13056). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Vertragsverhandlungen über den Vertrag von Lissabon abgeschlossen seien und weitere Vertragsänderungen nicht bevorstünden, also nicht die richtige Zeit für die Durchsetzung des berechtigten Anliegens sei.
6. Nunmehr steht aber fest, dass es in absehbarer Zeit Vertragsänderungen anlässlich der Aufnahme von Kroatien und Island eingeleitet werden. Zu einem noch früheren Zeitpunkt wird mit einer Veränderung des Vertrags im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des 2009 gewählten Europaparlaments gerechnet. Es ist daher jetzt an der Zeit, die Arbeiten zur Aufnahme einer sozialen Fortschrittsklausel in das EU-Vertragsrecht unmittelbar in Angriff zu nehmen.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Entwurf eines Protokolls zum Vertrag über die Europäische Union (EUV) und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf der Grundlage und in voller Übereinstimmung mit dem Inhalt des Vorschlags des EGB vom 4. März 2008 zu erarbeiten, in dem es heißt: *„Keine Regelung der Verträge und insbesondere nicht die Grundfreiheiten oder Wettbewerbsregeln sollten Vorrang vor den sozialen Grundrechten und dem sozialen Fortschritt haben. Im Fall eines Konflikts, sollten die sozialen Grundrechte Priorität erhalten. Die Auslegung wirtschaftlicher Freiheiten darf nicht so ausfallen, als ob sie die Unternehmen dazu berechtigten, sie zu nutzen, um die nationalen Arbeits- und Sozialrechte zu umgehen und ihnen auszuweichen oder sie für Sozialdumping einzusetzen. Die in den Verträgen festgelegten wirtschaftlichen Freiheiten sind so auszulegen, dass sie kein Hemmnis für die Ausübung der sozialen Grundrechte darstellen, wie sie von den Mitgliedstaaten und vom Gemeinschafts-/Unionsrecht anerkannt sind, einschließlich des Rechts, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen sowie Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen. Demnach sollte die Unabhängigkeit der Sozialpartner bei der Wahrnehmung dieser Grundrechte für soziale Interessen und zum Schutz der Arbeitnehmer also nicht beeinträchtigt werden. Der Arbeitnehmerschutz bedarf einer Auslegung, die den Gewerkschaften und Arbeitnehmern das Recht zuerkennt, für den Schutz der existierenden Standards und für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Union über die bestehenden (minimalen) Standards hinaus einzutreten, insbesondere im Kampf gegen unfairen Wettbewerb über Löhne und Arbeitsbedingungen sowie bei der Einforderung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, unabhängig von ihrer Nationalität oder anderer Gründe.“*

2. darauf zu dringen, dass das Protokoll zum Gegenstand der nächsten Verhandlungen über Vertragsänderungen gemacht wird und Verhandlungen nicht zuzustimmen, bei den das Protokoll über die soziale Fortschrittsklausel nicht auch Verhandlungsgegenstand ist,

3. gegen jedes Verhandlungsergebnis zu stimmen, dass kein Protokoll mit einer sozialen Fortschrittsklausel entsprechend den Inhalten des Vorschlags von Seiten der Gewerkschaften enthält,

4. diesen Beschluss des Deutschen Bundestags als Stellungnahme nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag (EUZBBG) in Angelegenheiten der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Berlin, den 3. März 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**